

verfügt. Trotz des starken Widerstandes derer, die sich für die Eigentümer des Lysipp halten und immer von einem Erwerb in gutem Glauben gesprochen haben, hat die von der Richterin eingereichte Verfügung über die Beschlagnahme der Statue einen vorläufigen Schlusspunkt unter diesen Fall gesetzt. Die Stellung der Richterin ist klar: Sie hat festgelegt, dass die Statue in gesetzwidriger Weise entwendet worden ist. Bei ihrer Ausladung hätte sie gemeldet werden müssen, was jedoch nicht geschah. Somit wäre in diesem Fall eine Ausfuhr-genehmigung erforderlich gewesen. Die Behaup-

tung des Museums, der Athlet sei aus internationalen Gewässern gefischt worden ist (was unter anderem nie bewiesen worden ist) und damit keine Ausfuhr-genehmigung erforderlich, wäre demnach falsch. Ein nicht nebensächliches Problem ist, dass das Getty-Museum nicht die Absicht hat, die Statue zurückzugeben, da sie sehr schön ist und eine wichtige Touristenattraktion darstellt. Das Museum wird sicher Revision einlegen. Und Lysipp wird weiter auf seine Rückkehr in die Heimat warten müssen.

Im Schatten der Armory Show 2010
“Collecting in the New Economy” und “Art Restitution in Austria”
 Bericht von einer spannenden Messewoche in New York

Philine L. Schroeter

Die Märzwoche – die „Armory Week“ – gilt als eine der wichtigsten Wochen im New Yorker Kunst-Kalender. Auch dieses Mal lockte sie wieder eine Schar internationaler Besucher in die Stadt. Geboten wurde ein vielseitiges Programm, mit dem man der Finanzkrise die Stirn zeigen konnte.

Mit ihrer 12. Ausgabe präsentierte sich die Armory Show so gross, wie noch nie zuvor. Es nahmen 289 Aussteller aus 31 Ländern teil und neu dabei war die Sektion „Armory Focus“ dank derer jeweils junge Galerien aus spezifischen Regionen ins Rampenlicht gestellt werden sollen. Gestartet wurde mit dem „Armory Focus: Berlin“, und fast zwei Dutzend Galerien aus der Hauptstadt folgten der Einladung zur vergünstigten Messeteilnahme. Auch die Bilanz der Messe fiel positiv aus. Die Besucherzahlen gingen im Vergleich zum Vorjahr hoch (von 56' auf 60'000) und laut den Galeristen seien die Geschäfte wieder gut angelaufen. Parallel zur Armory Show fanden insgesamt 11 weitere sog. Satellitenmessen statt. Furore unter ihnen machte die Independent New York, deren neuartiges Konzept es ist, anstelle einer klassischen Kunstmesse eine Plattform für kollektive Ausstellungen zu bieten. Es entstand eine sorgfältig kuratierte Galerien-Gruppenschau, deren Ergebnis sich sehen lassen konnte. Über ganz Manhattan verteilt gab es schliesslich eine fast unerschöpfliche Menge an Vorträgen, Symposien und Talkrunden. Zwei Begleitveranstaltungen seien hier hervorgehoben.

„Art Restitution in Austria“ hieß eine öffentliche Konferenz, die am Donnerstag und Freitag (4. und

5. März) im österreichischen Kulturforum abgehalten wurde. Die Österreicher nutzten die Messewoche, um in ihren attraktiven Räumlichkeiten in Midtown für ihre Kunst-Restitutionsbemühungen zu werben. Als Veranstalter traten neben dem zum Generalkonsulat gehörenden Kulturforum das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUK) und die Israelitische Kultusgemeinde Wien auf. Hintergrund, so die offizielle Ankündigung, seien die Erfahrungen, die man in den U.S.A. mit den Betroffenen und ihren Anwälten gemacht habe. Sie hätten wiederholt den Bedarf an Aufklärung über die exakte Rechtslage gezeigt, und man wolle sich nun den Problemen, die in erster Linie mit den unterschiedlichen historischen Hintergründen und Rechtssystemen in beiden Ländern zusammenhängen, stellen. Ein bekanntes Beispiel ist die Prozessgeschichte um Egon Schieles „Bildnis Wally“, das, vor mehr als 12 Jahren im Museum of Modern Art beschlagnahmt, noch immer nicht in die Sammlung Leopold zurückkehren konnte. Der Ausgang dieser langwierigen Rechtssache ist weiterhin offen, und es bleibt abzuwarten, was die nächste Verhandlungsrunde am 26. Juli bringen wird.¹

Im Programm der Konferenz standen informative Beiträge zur Entwicklung der Kunstrestitution seit dem Zweiten Weltkrieg, sowie zu dem im Jahre

1 Zum aktuellen Stand siehe die Informationen auf der Website der Commission for Art Recovery, abrufbar unter:
http://www.commartrecovery.org/austrian_schiele-.php.

2009 erweiterten Kunstrückgabegesetz², zu der Arbeitsweise der Kommission für Provenienzforschung und zu der Funktionsweise des beim BMUK angesiedelten Kunstrückgabe-Beirats. Der gut besuchte Anlass gab den Vortragenden, Dr. Christoph Bazil (BMUK, Mitglied der Beirates und administrativer Leiter der Kommission für Provenienzforschung), Prof. Dr. Georg Graf (Privatrechtsprofessor an der Universität Salzburg und Vorstandsvorsitzender des Wiener Wiesenthal Instituts für Holocaust Studien), Prof. Dr. Michael John (Professor für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Johannes Kepler Universität Linz) und Leonhard Weidinger (Historiker, Mitarbeiter der Kommission für Provenienzforschung) die Gelegenheit, mit einem breiten Publikum, das mit engagierten Fragen aufwartete, in Kontakt zu treten. Wissen wollte man genauer, wie effizient die Tätigkeit von Kommission und Beirat sei und, ob nicht eine unabhängige Kontrollinstanz fehle. Einige sprachen an, unter welchen Bedingungen vor Ort eine Beschlagnahme fraglicher Kunstwerke durchgesetzt werden könne. In Erwägung gezogen wurde verschiedentlich, welche Wege man sehe, um neben den öffentlichen, auch vermehrt private Institutionen und den Kunsthandel zu abschliessenden Provenienzaufklärungen zu verpflichten. Die als ZuhörerIn vertretene Dr. Felicitas Thurn-Valassina vom Auktionshaus Dorotheum ergriff an dieser Stelle das Wort und berichtete kurz über die von ihrem Unternehmen eingeleiteten Schritte. Es kam ausserdem die Frage auf, inwieweit die Restitutionsbemühungen das Bewusstsein in der österreichischen Bevölkerung verändert hätten. Hier mussten die Gastgeber an das Verständnis der Anwesenden appellieren und ihnen erklären, warum sich nur ein sehr kleiner, intellektueller Kreis mit dem Thema an sich beschäftige. Dank dieser offenen Antwort wurde am Ende eines intensiven Tages aber spürbar, dass man in einem Boot sitzt und hart an denselben Fronten kämpft. „Es ist auch unser grösster Wunsch, alles, bis ins letzte Detail, schnellstmöglich aufzuklären“ wurde von österreichischer Seite wiederholt betont. Ob dieser Ruf überall in New York angekommen ist, blieb offen. Doch das Zeichen, was aufgrund der Konferenz gesetzt wurde, haben alle verstanden. Am Samstag morgen (6. März) ging es weiter mit einer Gesprächsrunde zu den Auswirkungen der Finanzkrise, die auf der ADAA Show, der etabliertesten unter den Satellitenmessen, veranstaltet

2 Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichen Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum, (Kunstrückgabegesetz - KRG - von 1998).

wurde. Die Art Dealers Association of America (ADAA) und die AXA Art Kunstversicherung hatten ein fünfköpfiges Panel eingeladen: Melva Bucksbaum (Sammlerin), Edward Dolman (CEO Christie's Int.), William Goetzmann (Direktor des International Center of Finance, Yale School of Management), Robert Mnuchin (Galerie L&M Arts) und Candace Worth (Kunstberaterin, Worth Art Advisory). Die Moderation lag bei Lucy Mitchell-Innes (Präsidentin der ADAA und Partnerin der Galerie Mitchel-Innes & Nash). Befragt zum Titel-Thema „Collecting in the new Economy“ waren sich zunächst alle Teilnehmer einig, dass der U.S. Markt besonders hart getroffen worden sei, sich die Zeiten aber gebessert hätten, und nun ein optimistischer Blick in die Zukunft geworfen werden dürfe. Verwiesen wurde hierzu auf die letzten Auktionserfolge, wie der Versteigerung von Alberto Giacometti's „L'homme qui marche I“ für mehr als 104 Millionen USD bei Sotheby's London (anfangs Februar 2010). Angesprochen wurden anschliessend die Vor- und Nachteile einer neuen Kunstmarkt-Kultur, die sich mit dem Markteinbruch entwickelt habe. Es habe sich gezeigt, dass die Schaffung von grösserer Transparenz gewinnbringend sein könne, und erst der Zugang zu Online Datenbanken wie z.B. Artnet und Artprice habe gewissen Käuferschichten erlaubt, mit dem Sammeln zu beginnen. Problematisch sei daran einzig, dass auf dem Gebiet der Kunst öffentliche Daten häufig unvollständig blieben und nur die halbe Wahrheit ans Licht komme, was nicht immer allen Nutzern bewusst sei. Das Vorhandensein der Datenbanken habe aber auch ganz wesentlich zum Gelingen verschiedener Kunst-Investitionsmodelle beigetragen, denen man jetzt einen Teil der Markterholung zu verdanken habe. Auffallend war an dieser Stelle, wie selbstverständlich das Panel das Wort „Art-Investments“ in den Mund nahm. Es erscheint, als sei dieser Bereich seit der Krise salonfähiger geworden.

Die allergrösste Veränderung aber, die der Kunstmarkt in den vergangenen fünf Jahren erlebt hat, ist seine geographische Neuorientierung. Vor allem in China, dessen Marktanteil im Jahre 2009 auf 14 % angestiegen ist,³ nimmt die Entstehung neuer, einflussreicher Kunstzentren ihren schnellen Lauf. Über die Auswirkungen dieser Entwicklung wurde ausführlich gesprochen. Hinterfragt wurde, wie nachhaltig die globalen Verschiebungen seien und, welche Rolle künftig die Herkunft eines Kunstwerks aus einer bestimmten Region

3 Siehe dazu Art Market Report TEFAF Maastricht „The International Art Market 2007-2009, Trends in the Art Trade during Global Recession“, S. 23 ff.

für seine Wertbildung spielen werde. Es entstand dadurch eine Diskussion darüber, ob sich langfristig auch der Geschmack der Sammler anpassen und sich die Inhalte der Kunst verändern werden. Schlüssig legte dazu Herr Dolman dar, dass man sich bewusst sein müsse, dass ein entscheidendes Kriterium - auch auf dem Kunstmarkt - schlicht und einfach die Grösse der Nachfrage sei. Das habe zur Folge, dass sich auch die Definition dessen, was „bedeutende“ Kunst ausmache, wesentlich nach der Menge des in sie investierten Geldes richte. Im Anschluss daran brachte Herr Goetzman einen weiteren wichtigen Gedanken ein. „Art is a

way to shape a new culture“ unterstrich er, um auf die grosse Bedeutung hinzuweisen, die die Kunst in der gesellschaftlichen Entwicklung der aufstrebenden Regionen spielen werde. Die hierin liegenden Chancen dürfe man keinesfalls verpassen.

Es wird also spannend sein, mit offenen Augen zu beobachten, was in Zukunft auf Messen wie der Armory Show geboten werden wird. Wünschen darf man sich ausserdem, dass vielleicht schon bald andere Länder dem österreichischen Vorbild folgen und die erste Märzwoche ebenfalls zum Bericht über ihre Restitutionsbemühungen in New York nutzen werden.

**„Recht Aktuell: Kunst und Recht“ –
Tagung an der Universität Basel am 18. Juni 2010**

*Matthias Weller**

Am 18. Juni 2010 veranstaltete die Universität Basel unter Leitung von RA Dr. Peter Mosimann und PD Dr. Beat Schönenberger im Rahmen der Tagungsreihe „Recht aktuell“ eine Konferenz zu „Kunst und Recht“. Zeitgleich zur Art Basel bot diese Veranstaltung einen Überblick über aktuelle Brennpunkte im Kunstrecht:

Den Auftakt gab RA Dr. Peter Mosimann, Wenger Plattner Rechtsanwälte Basel, mit seinem Beitrag „Printed later – zur Problematik der Originalvielfältigung“ am Beispiel der Fotografie. Mosimann behandelte dabei den Originalbegriff der traditionellen, analogen im Verhältnis zur digitalen Fotografie und machte die Herausforderungen für eine wertungssystematisch überzeugende Begriffsbildung an den verkehrstypischen Beispielen serieller Werke, vorab signierter und/oder Vielfältigungen sowie restaurierter Originale deutlich. Rechtspraktische Bedeutung hat dies vor allem deswegen, weil das Urheberrecht typischerweise vielfältige Rechtsfolgen an den offenen Funktionsbegriff des Originals anknüpft. Ferner hängt die Preisbildung im Markt der traditionellen Fotografie entscheidend davon ab, in welcher zeitlichen Distanz zur Aufnahme der Abzug entstanden ist. Hierbei entwickeln die Verkehrskreise im Einzelnen noch ungeklärte Produktkategorien wie „Vintage“ und eben „Printed Later“ oder aber „Estate Prints“. Dies sind freilich untaugliche Kategorien für elektronisch aufgezeichnete Bilder, für die sich bereits die Frage stellt, worin eigentlich der Schöpfungsakt besteht, aber auch, ob etwa C-Prints, Inkjet Prints, Ersatzprints für verblasste C-Prints und andere Erscheinungsformen als Originale gelten

können und wie mit Exhibition Prints zu verfahren ist. Mosimann verstand es, weitreichende Einblicke in die einschlägige Verkehrskreis- und Rechtspraxis zu geben. Er knüpft damit an einen generellen Trend zur Aufwertung der Fotografie als Gegenstand der Kunst und damit auch des Kunstrechts an.¹

In der Diskussion verwies der Verf. auf die Bedeutung der digitalen Abbildung im Internet und insbesondere auf die jüngst ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu den durch Google für die Bildersuche verwendeten Vorschaubilder bzw. thumbnails von Bildrechtsinhabern.² Mosimann zeigte sich aus Sicht des schweizerischen Urheberrechts prima vista skeptisch gegenüber der Lösung des Bundesgerichtshofs, dass im upload digitaler Bilder und deren Optimierung für die von Google verwendeten Bildsuchprogramme eine die Rechtswidrigkeit der Urheberrechtsverletzung beseitigende tatsächliche Einwilligung des Rechteinhabers liege. Jedenfalls könne hierin keine konkludente rechtsgeschäftliche Lizenzerteilung liegen. Letzteres sah auch der Bundesgerichtshof so.

1 Vgl. auch z.B. Thomas Dreier, Fotografie im rechtlichen Diskurs – Kunst oder Ware?, in Matthias Weller et al. (Hrsg.), Kunst im Markt, Kunst im Recht, Tagungsband des III. Heidelberger Kunstrechtstags am 09. und 10. Oktober 2010, Schriften zum Kunst- und Kulturrecht Bd. 6, Nomos-Verlag Baden-Baden 2010, S. 31 – 55; Sylvie Fodor, Orphan Works aus Sicht der Bildbranche, aaO., S. 57 – 74.

2 BGH, Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 69/08 – Vorschaubilder.